

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
GZ. 26 1064/1-II/14/90 (25 Blg.)

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Sachbearbeiter:  
Koärin.  
Dr. Schwarzenbacher  
Telefon:  
51433/1352 DW

Z	<i>21</i>	GE/87
Datum: 12. APR. 1990		
Verteilt	<i>12. April 1990</i>	

*St. Absch. darunter*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Polizeibefugnis-Entschädigungsgebot geändert werden  
soll; Ersuchen um ehestmögliche Stellungnahme

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich in der  
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten  
Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Inneres zu  
übermitteln.

10. April 1990  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Jas*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
GZ. 26 1064/1-II/14/90

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

An das  
Bundesministerium für Inneres  
z.Hdn. Herrn Dr. Leimer  
  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Koärin.  
Dr. Schwarzenbacher  
Telefon:  
51433/1352 DW

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz geändert werden soll;  
Ersuchen um ehestmögliche Stellungnahme

Zu dem mit Telefax vom 10.4.1990 in kurzem Weg übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz geändert werden soll, erlaubt sich das BMF auf die in Kopie beiliegende, unter Zahl 64 2001/1-I/5-a/90 ergangene Stellungnahme zur Novellierung des Amtshaftungsgesetzes zu verweisen, die analog auch für die geplante Änderung des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes gilt.

Zur Einführung einer absoluten Verjährungsfrist von 10 Jahren für den Regreßanspruch ist festzuhalten, daß die bisherige Regelung in jedem Fall bei eingetreterener Amtshaftung auch den Rückgriff auf das Organ erlaubte, bei Verwirklichung der geplanten Novelle jedoch der Fall eintreten könnte, daß trotz Amtshaftung des Rechtsträgers wegen eines vom Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzten Verhaltens ein Regreßanspruch bereits verjährt ist und nicht mehr geltend gemacht werden kann. Im Interesse einer wie bisher geübten Gleichbehandlung sollte die Angleichung der beiden Fristen nochmals überdacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nicht einmal der vom BKA-VD unter Zl. 600.013/3-V/5/90 im Allgemeinen Begutachtungs-

verfahren versendete Entwurf zur Amtshaftungsgesetz-Novelle eine solche Einschränkung des Regreßrechtes enthalten hat.

10. April 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Durchschrift****BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 64 2001/1-I/5-a/90

Entwurf eines Bundesgesetzes  
 mit dem das Amtshaftungsgesetz  
 geändert wird;  
 Begutachtungsverfahren  
 Z1. 600.013/3-V/5/90

Wollzeile 1 - 3  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telefon 51 22 651 / DW  
 307

Sachbearbeiter:

Frau MR Mag. Jantschek

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
 1014 W i e n

Der vom BKA-VD übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AHG geändert wird, stößt auf folgende Bedenken:

Der Novellierung fehlt nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die sachliche Rechtfertigung, und sie ist auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie unzweckmäßig.

Es ist zunächst zu bedenken, daß nur ein Härtefall, den die Volksanwaltschaft aufgegriffen hat, den Anlaß zur Novellierung bildet. Der Anlaßfall konnte jedoch einer einfacheren Lösung zugeführt werden, die sich auch für künftige Härtefälle empfiehlt.

Die Lösung des BKA-VD führt in große Probleme. Es handelt sich auch nicht nur um Rechtsvereinheitlichung, weil im Bereich des Schadenersatzes der Haftende auch der Täter ist, der Rechtsträger im Bereich des AHG ist nicht der Schuldige, sondern das Organ.

Die bisherige rechtliche Regelung des AHG hat 40 Jahre ohne besondere Probleme den praktischen Erfordernissen der Verwaltung entsprochen.

Aber auch die mit einer allfälligen Verlängerung verbundenen verwaltungs-technischen Erfordernisse der Aufbewahrung aller Geschäftsstücke, die möglicherweise Gegenstand eines Amtshaftungsanspruches werden können, wobei zunächst nicht absehbar ist, welche dies sein werden, sodaß vorsorglich, um

-2-

nicht in einen Beweisnotstand zu kommen, alle diesbezüglichen möglichen Geschäftsstücke aufbewahrt werden müssten, lassen es geboten erscheinen, eine straffe Regelung der Verjährung zu treffen, wie sie auch sinnvollerweise im AHG getroffen wurde.

Zwar geben die Materialien zum AHG keinen Aufschluß darüber, aus welchen Motiven eine 10-jährige Frist festgelegt wurde, doch kann im Hinblick darauf, daß an dem damaligen Initiativantrag und den diesbezüglichen parlamentarischen Verhandlungen u.a. auch namhafte Persönlichkeiten der Rechtslehre und Rechtsprechung mitgewirkt haben, die Festsetzung der Frist von 10 Jahren in voller Kenntnis der ansonsten im § 1489 ABGB festgelegten Frist von 30 Jahren gesetzt wurde, und zwar offenbar aus dem Grunde, daß, der Natur der Amtshaftungs-schadensfälle entsprechend, zum einen eine sondergesetzliche, von der allgemeinen Schadenersatzregelung nach den Bestimmungen §§ 1293 ff ABGB bewußt abweichende Regelung für zweckmäßig gehalten wurde, und zum anderen aus verwaltungsökonomischen Gründen eine straffere Gestaltung nicht nur möglich, sondern auch geboten erschien.

Auf diese Umstände muß nachdrücklich hingewiesen werden. Nochmals muß erwähnt werden, daß alle Geschäftsstücke auf Grund der Novellierung 30 Jahre aufzubewahren wären, eine vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie große Belastung (Räume, Regale, Mehraufwand).

Der Bund ist als Träger der Hoheitsverwaltung auch nicht privaten Personen gleichzustellen, da er vom gesamten Staatsvolk getragen wird, von diesem die finanziellen Mittel in der Form der Steuerleistungen bekommt und daher in ausgewogener Berücksichtigung der Interessenslage nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln hat, was ihm auch durch entsprechende gesetzliche Regelungen zu ermöglichen ist.

Nicht zuletzt erschiene in Ansehung einer 30-jährigen Verjährungszeit die Möglichkeit bzw. der Erfolg einer allfälligen Regriffnahme gemäß § 3 Abs. 1 AHG gegen die in Betracht kommenden Organe in Frage gestellt, da diese dann unter Umständen nicht mehr belangbar wären.

Zusammenfassend spricht sich daher das Bundesministerium für Finanzen gegen diese beabsichtigte Gesetzesänderung sowohl aus den in der Sache selbst gelegenen Gründen, wie sie oben dargelegt wurden, als auch aus haushaltsrechtlichen Gründen entschieden aus, zumal insbesondere - wie ebenfalls oben darge-

-3-

legt - eine Alternativlösung für allfällige Härtefälle in analoger Anwendung des § 62 BHG durch die Abstandnahme von der Einrede der Verjährung zur Verfügung steht.

Was die gemäß § 14 (1) BHG notwendige Darstellung der finanziellen Auswirkungen der vom BKA angestrebten Gesetzesänderung anlangt, wird noch einer entsprechenden Klarstellung im "Vorblatt" entgegengesehen.

7. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Haslinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Woj*